

Correspondent

Erscheint
Allwöchens u. Sonnabends.
Sämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 $\frac{1}{2}$ Sgr.
= 48 Kr. v. = 66 Nkr. öst.
Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

Nr. 78.

Sonnabend, den 1. October 1870.

8. Jahrgang.

An unsere Leser!

Wir machen unsere verehr. Abonnenten darauf aufmerksam, daß mit dieser Nummer das dritte Quartal dieses Jahrganges schließt. Man wolle die Bestellung auf das vierte Quartal nicht vergessen und zugleich Sorge tragen, daß sich der Leserkreis um ein Erhebliches vermehre.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche sich noch mit Infectionsbeträgen in Rest befinden, gebeten, uns dieselben möglichst bald zuzusenden zu wollen.

Die Redaction und Expedition.

Verbands-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des Centralcomités des Schweizer Typographenbundes werden von jetzt ab laut Beschluß der Generalversammlung des gedachten Bundes nur solche aus Deutschland kommende Kollegen als Mitglieder aufgenommen, die im Besitze eines in vollkommener Ordnung befindlichen Legitimationsbuches sind.

Wir machen die Herren Ortsvorsteher mit dem Bemerkung auf diesen Beschluß aufmerksam, daß ein gleiches Verfahren mit den aus der Schweiz kommenden Kollegen einzuhalten ist, so daß nur diejenigen aus der Schweiz kommenden Kollegen Aufnahme in den Deutschen Buchdruckerverband finden können, die sich als Mitglieder des Schweizerischen Typographenbundes auszuweisen vermögen.

Leipzig, 27. September 1870.

Für das Verbandspräsidium:
Rth. Härtel.

Briefe aus den russischen Ostseeprovinzen.

IV.

Wie gesagt, der Adel, die Geistlichkeit und die übrigen Bevorrechteten in den Ostseeprovinzen Rußlands sträuben sich mit Hand und Fuß gegen die Einführung der allgemeinen Reichsgesetze in den dortigen Provinzen, indem sie auf die Eigenarten oder die wohlberechtigten Eigenthümlichkeiten des Landes pochen, was mit anderen Worten sagen will, unsere alten Privilegien, die wir wohl erworben haben mit Raub und Blutvergießen. Nur ein einziges Gesetz durchzuführen ist der russischen Regierung bisher erst gelungen, und dies ist die Landgemeinde-Verfassung, ein Gesetz, so frei, so tief durchdacht und so einschneidend, alles Mittelalter so mit einem Male und so mit Stumpf und Stiel auszurotten, daß unsere deutschen Landgemeinde-Verfassungen trotz all unserer Civilisation sich weit dahinter vertrieben müßten. Die ganze Verwaltung der Gemeinde legt das Gesetz in die Hände der Gemeinde und so auch die untere Gerichtsbarkeit; die Gemeinde kann selbständige Beschlüsse fassen und hat nicht erst nöthig, bei jedem kleinen Krümstram die Genehmigung der Oberbehörde einzuholen; mit einem Worte, die Gemeinde steht auf eigenen Füßen, das Gesetz betrachtet sie als mündig und sie kann mit ihren Mitteln nach Belieben schalten und walten. Was aber das Beste dabei ist, jedes volljährige Gemeindeglied ist wahlberechtigt und wählbar, mag es Knecht der Eigenthümer oder Tagelöhner sein, das macht nichts dazu, der Knecht kann eben so gut zum Ortsvorsteher und zum Gemeinderichter gewählt werden, als sein Herr. Der Gesetzgeber ging von dem Grundsatz aus, das Volk durch sich selbst zu bilden, indem er dasselbe zum eigenen Nachdenken und zum Gebrauche des gesunden Menschenverstandes aufpönte, und die heilsamen Folgen dieses Gesetzes haben sich bereits gezeigt,

Dresden. Ungiltig das auf der Reise bei oder in Regensburg verlorene Leg.-Buch des Setzers Herrn Ernst Wiener aus Frankenstein, Nr. 88, ausgestellt in Dresden 1. Mai 1870.

Rundschau.

Die in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollzogene Reorganisation des Vereins- und Klassenwesens in Leipzig hat eine unvermuthete Opposition erfahren, die auf das Schlagendste beweist, daß ein Theil unserer Mitglieder sich in der That mit allen denjenigen Einrichtungen nicht befreunden kann, welche geeignet sind, uns einen Schritt vorwärts zu bringen. Während jeder das Wohl der Gesamtheit im Auge habende Colleague es unbedingt mit Freude begrüßen müßte, daß die Klassenwirren einen so glücklichen Ausgang genommen, ergehen sich einzelne der Theilnehmer in Erklärungen, Protesten u. dgl. mehr, theils aus Eigensinn, theils wol aus rein persönlichen Motiven. Die ersteren, wozu die Schriftgießer gehören, glauben sich in ihren Rechten gekränkt, weil das neue Statut nur solche Mitglieder als Vorstand zuläßt, die sämtlichen Zweigen, also auch den Unterstützungsstellen angehören, die letzteren verfolgen mehrfache Pläne, die wir erst bei passender Gelegenheit mittheilen werden, zu denen sie nur Vorstandsmitglieder brauchen können, die bis zu einer gewissen Grenze ihr Selbstbestimmungsrecht aufgeben. Was das Statut selbst betrifft, so ist dasselbe nach den neuesten Anforderungen bearbeitet mit dem bestimmt ausgesprochenen Grundsatz, daß nur Solche an unseren Humanitätsbestrebungen Theil nehmen können, welche zugleich in socialer Hinsicht die Hand von der Tasche nicht fern halten, es ist mit einem Worte der Egoismus daraus verbannt. Einige unvermeidliche Concessionen sind lediglich in localem Interesse in das Statut aufgenommen worden. Unseres Wissens bestehen derartige Organisationen bis heute nur in Hamburg, Stuttgart

und Bräun. Die Organisation ist im Wesentlichen die folgende: Der Verein besteht aus zwei Abtheilungen: 1) Vereinsabtheilung, hierzu gehören: Vorträge, Unterrichtsstunden, Bibliothek, Lesesirkel, Reiseunterstützungs-, Darlehenskasse, Unterstützung für Conditionslose u. c.; 2) Klassenabtheilung mit der Kranken- und Begräbnis-, sowie Invaliden- und Witwenkasse. Den gegenwärtig hier Conditionirenden ist es freigestellt, zu beiden oder nur zu einer Abtheilung zu gehören, im letztern Falle verlieren sie das active Wahlrecht, während das passive Wahlrecht wie das Stimmrecht ihnen verbleibt. Der Vorstand besteht aus sieben Verwaltungsbeamten (Vorsitzender nebst Stellvertreter, Schriftführer, Rentant, Verwalter der Vereinsabtheilung, Verwalter der Klassenabtheilung, Bibliothekar); ferner aus fünf Stellvertretern resp. Assistenten und endlich aus einer Revisionscommission von fünf Mitgliedern. Die Genossenschaft ist mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit ausgestattet. Im Uebrigen sind die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder beibehalten. Der Statutenentwurf wurde von einem hiesigen Rechtsanwalt ausgearbeitet, von dem Vorstande des Fortbildungsvereins unter Zugiehung einiger Vertrauensmänner durchberathen, dem Genossenschaftsgericht zur Durchsicht eingereicht, hierauf in zwei Versammlungen von durch die einzelnen Officinen ausdrücklich zu diesem Zwecke gewählten Delegirten einer nochmaligen Beratung unterzogen und endlich von der stattgehabten constituirenden Generalversammlung anerkannt. Eine frühere Generalversammlung des Fortbildungsvereins ermächtigte ausdrücklich den damaligen Vorstand, die vorerwähnten Schritte vorzunehmen, man besetzte durch diese geschäftliche Behandlung alle gerichtlichen Weiterungen. Es ist einfach ein neuer Verein gegliedert worden, dem die bisherigen Mitglieder in corpore oder einzeln beizutreten haben. Für die überbrachten Kapitalien u. beschließt eine ordentliche Generalversammlung, den betreffenden Mitgliedern alle diejenigen Rechte, auch rück-

aber wie werden sich dieselben erst zeigen, wenn die nächste Generation dominirt!

Ein anderes, dem Geiste der Civilisation huldigendes Gesetz, die neue Gerichtsverfassung, welche auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruht und im übrigen Rußland bereits durchgeführt ist, hat der Kaiser hier noch immer nicht zur Geltung bringen können. Und warum nicht? Weil dann die Herren Bediente und die Herren vom Rath vom Richterstuhl herabtreten und den Männern aus dem Volke Platz machen müßten. Und gewiß, jene bisher immer bevorzugt Gewesenen werden zurückgeschoben bei dem Gedanken daran.

Und eben auf die Abstellung dieses crassen Feudalismus, auf die Befestigung dieses Stückes Mittelalter in einem Lande, welches bestrebt ist, mit der Civilisation des übrigen Europa gleichen Schritt zu halten, geht das Streben so vieler russischer Zeitungen. Sie fordern die Einführung der russischen Gesetze, soweit es organische für die Allgemeinheit des großen, umfangreichen Reiches sind, in den sogenannten baltischen deutschen Provinzen; sie fordern die Reorganisation dieses Landes, die Unterwerfung des Adels, der Geistlichkeit und der Patrizier der Städte unter das Gesetz, mit einem Worte, sie fordern, daß hier Ordnung, daß hier rein Haus gemacht werde. Die russischen Zeitungen wollen keinen Kampf mit dem Deutschtum führen, indem sie das Feudalthum der russischen Ostseeprovinzen bekämpfen und auf Reorganisation dringen, Gott bewahre! dies wird ihnen nur in den Schuß geschoben, um in Mutterlande Sympathien zu erwecken — Sympathien für ein jammervolles, verkommenes Adeltum unter dem Aushängeschild der deutschen Sache.

Man möchte glauben, daß es auffallend ist, wenn hier bei so bewandten Umständen die Wahrheit niemals oder doch so äußerst selten zum Vorschein kommt. Nichts ist natürlicher, als daß sich die Wahrheit hier

förmlich hindurchsetzen muß, wie ein Sonnenstrahl durch dichtbewölkten Himmel. Die Intelligenz, die Kunst des Schreibens, den Schlüssel der Literatur hat in jenem Lande einzig und allein die bevorrechtete Klasse inne, und deutsche Journalisten, welche hier vielleicht einmal weilen, haben nichts Eiligeres zu thun, als mit den Bevorrechteten gemeinschaftliche Sache zu machen, denn was kümmern diese sich um das dünne Volk!

Die Ostseeprovinzen haben selbst eine deutsche Presse, deren hauptsächlichste Vertreter die „Riga'sche Zeitung“ und die „Reval'sche Zeitung“ sind. Beide sind Tagesblätter, die erstere, von imponirendem Format, feiert in diesem Jahre ihren hundertsten Geburtstag und hat eine ziemlich bedeutende Auflage, was der „Reval'schen Zeitung“ abgeht, denn ihre Abonnenten erreichen noch lange nicht die Zahl von 1000. Diese beiden Zeitungen, wiewohl sie aufeinander und wo es sich um das Ausland handelt, dem Fortschritte huldigen, stehen ganz und gar im Solde des provinziellen Nitterthums. Zu verbissener Wuth greifen sie die russischen Zeitungen ob ihrer Forderungen an und heben die faulen dortigen Zustände mit dem Ausrunder „wohlerberechtigten Eigenthümlichkeiten“ in den Himmel. Hier kann man in der That sagen, daß es ein Glück ist, daß die genannten Zeitungen unter Censur stehen, denn der Censor muß zuweilen Einhalt thun und der gänzlichen Unterdrückung der Wahrheit dadurch vorbeugen, daß er einen Familitätsartikel freiläßt. Eine besondere Bravour in der Lobeschreiberei zu Gunsten des Nitterthums in den russischen Ostseeprovinzen entwickelt ein Herr L. PegoId, eine Bravour, welche einer bessern Sache werth wäre. Von Haus aus Maler, schien er mit dem Pinzel nicht besonders glücklich zu fahren, trotzdem er längere Jahre in dem Lande der Kunst, in Italien, gewirkt hatte. Er wandte sich darauf der Tagespresse zu, wurde Anfangs 1867 Redacteur der „Reval'schen Zeitung“, und als er

bezüglich, zu gewähren, welche dieselben durch Aufbringung der fraglichen Gelder sich erworben haben. Wer sonach behauptet, daß ihm auch nur ein Pfundchen von seinen bisherigen Rechten genommen sei, der thut dies aus Boswilligkeit oder er versteht die ganze Organisation nicht oder will sie nicht verstehen. Die am Freitag, den 7. October, stattfindende Generalversammlung des Fortbildungsbereins wird sich endgiltig darüber zu entscheiden haben und es ist von dem gesunden Sinne der Mehrheit zu erwarten, daß sie endlich einmal das Joch abschüttelt, das ihr durch einige Schwächer seit einiger Zeit aufgebunden wurde. Der Maßstab für die mehr oder minder große Ehrlichkeit im Interesse der gesammten Kollegen besteht nicht im Reden, sondern im Handeln.

Der in Leipzig erscheinende „Volksstaat“ ist vom General Vogel von Falkenstein in dem letztern unterstellten Gebiete verboten worden.

Die Forderungen der Berliner Bäcker-Gesellen sind die folgenden: 1) Arbeitszeit von 12 Uhr Nachts bis 12 Uhr Mittags mit zweistündiger Unterbrechung für Mahlzeiten; 2) Beseitigung der Sonntagsarbeit, so daß die Arbeit freilich 8 Uhr beendet ist; 3) Feiertagszeiten eine freie Nacht; 4) Abrede des Gesellen mit seinem Familiennamen; 5) Minimallohnsatz für den Werkmeister 3 Thlr., für den Knecht 2 1/2 Thlr., für die übrigen Gesellen 2 Thlr., Ueberstunden sollen mit 2 1/2 Groschen (für die ersten beiden Stunden) und 5 Groschen (für die übrigen Stunden) berechnet werden. Endlich fordert man Beseitigung aller Nebenarbeiten, soweit dieselben nicht direct für die Bäckerei gebraucht werden. Die überwiegende Mehrzahl der Gesellen hat die Arbeit eingestellt, etwa 40 Meister haben sofort nachgegeben, der hauptsächlichste Differenzpunkt ist die Arbeitszeit.

In Wien hat wieder einmal eine Volksversammlung stattgefunden, ein Ereigniß von ziemlicher Bedeutung, wenn man die Schwierigkeiten in Betracht zieht, welche einem solchen Beginnen entgegenstehen. Vor Allem ist es ein Kunststück, für Geld und gute Worte einen Saal zu bekommen, da die meisten Wirthe aus Furcht vor der Polizei ihre Locale nicht hergeben wollen. Ferner ist es die Aufstellung einer Tagesordnung, welche den Einberufern Kopfschmerzen verursacht, da die Regierung auch hinter den unschuldigsten Worten „staatsgefährliche Tendenz, Aufreizung zu Haß und Verachtung, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufwiegelung“ und Gott weiß was vermutet. „Aufhebung der Zwangsgeoffenshaft und Normalarbeits-tag“, so lautete die unbeanstandete Tagesordnung. Bei Beginn der Versammlung erklärte ein Polizeicommissar, daß in den Neben jede „Abschweifung“ auf das politische oder sociale Gebiet gänzlich zu vermeiden sei, bei Strafe der Auflösung. Da die Versammlung in laute Zeichen des Unwillens über diese Anforderung ausbrach, drohte der Commissar mit sofortiger Auflösung. Trotz alledem sprach man über die Punkte der Tagesordnung (auch über den Normalarbeits-tag mit „Abschweifung

auf das sociale Gebiet“). Nur zweimal fand sich der Commissar (deren übrigens mehre nebst drei Stenographen anwesend waren) veranlaßt, einen Redner „zur Ordnung“ zu rufen und zwar wegen des Antrages, der Handelskammer ein Mißtrauensvotum zu geben und wegen eines Citates von Lorenz Stein.

Die Nationalversammlung Frankreichs wurde bis auf Weiteres vertagt und es ist dadurch die Aussicht auf baldige Beendigung des Krieges bedeutend abgeschwächt.

Der berichtigte Säuglingspensionsfall aus Brighton (s. Nr. 51 d. Bl.) ist nach dreitägiger Verhandlung vor den Assisen des Centralgerichtshofes in Kenigste gestern zum Abschluß gelangt. Die eigentliche Pensionsinhaberin, Margaret Waters, wurde durch die Zeugenaussagen eines vollkommenen Gewebes von Verbrechen überführt und das Urtheil der Geschworenen lautete nach einer Beratung von 55 Minuten auf „Schuldig des vorsätzlichen Mordes“. Der Gerichtshof erkannte auf den Tod durch den Strang. Die mitangeklagte Sarah Ellis wurde wegen mangelnder Beweise von der Mithschuld an der vorsätzlichen Tödtung freigesprochen, dagegen wegen einer Anklage, im Verein mit der Waters unter falschen Vorpiegelungen Gelder von den Aeltern der Kinder erschwindelt zu haben, zu 18 Monaten Zwangsarbeit verurtheilt.

Der Leipziger Tarif.

(Schluß.)

18. Das Umbrechen eines Satzes in ein anderes Format wird nach Maßgabe der darauf zu verwendenden Zeit berechnet.

Ist nur in den Tarifen von Hamburg, Oberhausen, Elberfeld, Barmen und Paris erwähnt. In den letzteren Orten wird dafür die Hälfte des neuen Satzes, in Hamburg ein Drittel von Dem, was der neue Satz kosten würde, bezahlt.

19. Das Einlegen neuer, sowie das Ablegen in ganz leere (ausgeraffte) Kästen ist nach der Zeit zu entschädigen. — Erhält der Setzer beim Zurichtungsmachen Satz zum Ablegen, den er zu seinem Werke nicht vollständig gebrauchen kann, sondern theilweise zusammenstellen oder aus dem Kasten raffen muß, so ist er dafür zu entschädigen. Bestimmungen finden sich in Elberfeld, Esslingen, Hamburg, Dresden, Barmen, Stuttgart, Mittelrhein und Stettin.

20. Das Aufräumen nach Beendigung des Werkes ist dem Setzer erlassen oder wird besonders vergütet. Doch hat derselbe alles von früher Zurückgestellte, von dem er noch ablegte, in Ordnung zu bringen, resp. ausgegeben abzuliefern, zurückgestellte Rubriken u. d. aber abzuliefern. — Ferner ist der Setzer verpflichtet, die betreffenden Kästen in dem Stande wieder abzuliefern, wie er sie bei Anfang der Arbeit übernommen hat. Etwa nicht

hinein gehörige Buchstaben, Zeichen u. dgl. sind nebst allem Durchschuß aus denselben zu entfernen. Faßt in allen Tarifen ähnlich aufgenommen, hier und da mit einigen erschwerenden Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Jeder Gehilfe hat ein Recht auf volle Beschäftigung.

Auch hier hat man es für nöthig gefunden, in Hannover und Westfalen Zusätze zu machen. Am ersten Orte heißt es: „ohne daß in allen Fällen eine Garantie der Arbeit übernommen werden kann“; am letztern: „ohne Garantie der Arbeit“. Hierin liegt ein bedeutender Vortheil des Principals. Während der Gehilfe in allen Fällen acht, resp. 14 Tage vorher kündigen muß, ist es dem Principal freigestellt, denselben jeden Tag zu entlassen, unter dem Vorgeben, daß die Arbeit beendet sei. Eine solche Ungerechtigkeit sollte in keinem Tarife geduldet werden.

2) Formatsuchen und -machen ist nach der darauf zu verwendenden Zeit zu entschädigen.

Ist nur in den Tarifen von Westfalen und Mittelrhein erwähnt.

3) Alle in obigem Tarif vorgeschriebenen Entschädigungen resp. Vergütungen für Zeiterstummnisse sind mit 3 Ngr. pro Stunde und Mann zu berechnen, wenn die Stundenzahl wöchentlich nicht mehr als fünf beträgt; bei mehr als fünf Stunden wird die Entschädigung nach dem wöchentlichen Durchschnittsverdienst normirt.

In Westfalen wird überhaupt nach dem Durchschnittsverdienst gezahlt, sonst in festen Sätzen.

4) Die Entschädigung für Extrastunden, wenn solche vom Principal verlangt werden, beträgt bis 10 Uhr Abends 1 Ngr., nach 10 Uhr, sowie an Sonn- und Festtagen 1 1/2 Ngr. pro Stunde. — Ausgeschlossen hiervon wird täglich erscheinende Zeitungen.

Wir nehmen an, daß diese Entschädigung an Setzer im gewissen Gelde, sowie an solche im Berechnen gezahlt wird, zwischen welchen in den meisten Tarifen ein Unterschied gemacht wird. Wir führen im Nachstehenden nur die Entschädigungen an, welche an Setzer im Berechnen gezahlt werden. Hamburg: Bis 10 Uhr 3/4 Groschen, von 10—12 Uhr 1 1/2 Groschen, von 12 Uhr an 3 Groschen, an Wochenfeiertagen 3/4 Groschen. Oberhausen: Nur in dringenden Fällen, jede Ueberstunde 3 Groschen Fixum, nach 9 Uhr 1 Groschen, Sonntags 1 1/2 Groschen extra. Essen: 1 Groschen, Sonn- und Festtags 1 1/2 Groschen. Elberfeld: Sonn- und Festtags für die Morgenstunden 5 Groschen, Nachmittags 2 Groschen pro Stunde; für Ueberstunden bis 7 resp. 8 Uhr Morgens 1 Groschen, nach 7 resp. 8 Uhr Abends 2 Groschen pro Stunde. Berlin: 1 Groschen pro Stunde, nach 12 Uhr Nachts und Sonn- und Feiertags 2 Groschen. Hannover: Nach 10 Uhr und Sonn- und Festtags 1 Groschen pro Stunde. Bonn: 1 Groschen, Sonntags Nachmittags 2 Groschen. Stuttgart, Esslingen: 3 kr., an Sonn- und Festtagen 6 kr.

von dieser Stellung abtrat, siedelte er nach Niga über, um hier als Redacteur der „Nigauer Zeitung“ den Krieg gegen Rußland zur Erhaltung der feudalen „wohlberechtigten Eigenarten“ der Weltsleute Liv-, Est- und Kurlands fortzusetzen.

Daß unsere deutschen Zeitungen die Wahrheit nicht erfahren, hat darin seinen Grund, daß sie ihre Correspondenten und Berichterstatter in Rußland aus den Edelkuten jener deutsch-russischen Provinzen rekrutiren. Ich kenne einen Geheimrath in St. Petersburg, welcher eine Postenpoststelle bekleidet und daneben Berichterstatter für eine größere Berliner Zeitung ist, woraus er selbst kein Hehl macht: dieser Mann kommt nun in die Lage, jener Berliner Zeitung selbst den Eingang, und eben wegen seiner eigenen Artikel, in Rußland zu verweigern. Außer den Zeitungen in den Ostseeprovinzen selbst giebt es aber noch ein Tagesjournal in St. Petersburg, welches durch das Geld der Herren in den Ostseeprovinzen existirt. Es ist dies die deutsche „St. Petersburger Zeitung“, welche im vorigen Sommer eine Suspension auf Zeitdauer zu erleiden hatte wegen zu warmer Parteimahne und Vertheidigung der Zustände in den Ostseeprovinzen. Vorwärts der Academie der Wissenschaften gehörig, erwarb diese Zeitung, welche 143 Jahre des Alters zählt, ein Herr Dr. Mayer, der sich „von Waldeck“ nennt, weil er geborener Deutscher und in Waldeck zu Hause ist. Der genannte Herr ist Redacteur der Zeitung, welche die baltische Mittheilung erhalten muß, weil ihre Abonnentenzahl wenig mehr als 1000 beträgt.

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Der zweite Abschnitt handelt von dem Versuch. „Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrochens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen

ist, wegen Versuches zu bestrafen.“ Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete. Der Versuch als solcher bleibt strafflos, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung ausgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren oder wenn er zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrochens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Der dritte Abschnitt spricht von der Theilnahme. Wenn Mehre eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird Jeder als Thäter bestraft. Als Anführer wird bestraft, wer einen Andern zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrochens oder Vergehens durch Rath oder That wissenschaftlich Hilfe geleistet hat.

Der vierte Abschnitt handelt von den Gründen, welche die Strafe ausfließen oder mildern, so z. B. bei Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im Augenblicke der Begehung, bei Vorhandensein einer Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Betreffenden oder eines Angehörigen verbunden war, bei Nothwehr, wenn der Thäter das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ebenso sind 12—18jährige Angekündigte, sowie Taubstumme freizusprechen, wenn dieselben bei Begehung der Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit „erforderliche Einsicht“ nicht besaßen. Ist der letztere Fall vorhanden gewesen, so wird die Strafe gemildert. Erklärte Untersuchungsgefangene kann auf die erkannte Strafe ganz oder theilweise angerechnet werden. Privatanklagen sind innerhalb dreier Monate anzubringen, wenn sie verfolgt werden sollen, jedoch beginnt die Frist

erst mit dem Tage, an welchem der zum Antrag Berechtigte Kenntniß von der Handlung und von der Person des Thäters erlangt hat. Nach Verklindigung eines Straferekenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden. Die Verjährung tritt ein bei Verbrechen, die mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren, bei solchen, die mit einer längeren als 10jährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, in 15 Jahren, wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren. Vergehen verjähren in 5 Jahren, wenn sie mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, sonst in 3 Jahren. Uebertretungen verjähren in 3 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen verjährt, wenn 1) auf den Tod oder lebenslängliches Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist, in 30 Jahren; 2) auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist, in 20 Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist, in 15 Jahren; 4) auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis 5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 2000 Thalern erkannt ist, in 10 Jahren; 5) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als 50 bis zu 2000 Thalern erkannt ist, in 5 Jahren; 6) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern erkannt ist, in 2 Jahren. — Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Der fünfte und letzte Abschnitt des ersten Theiles bestimmt, daß bei dem Zusammenreffen mehrerer strafbarer Handlungen auf eine Gesamtkraft zu erkennen ist, deren Maß jedoch 15jähriges Zuchthaus, 10jähriges Gefängniß oder 15jährige Festungshaft nicht übersteigen darf. Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ebenfalls ihrem Gesamtbetrage nach zu erkennen, jedoch nicht über die Dauer von 3 Monaten.

(Fortsetzung folgt.)

Dresden: Für Nacharbeit (10 bis 6 Uhr) oder Sonntagarbeit 15 Groschen, die halbe Nacht oder den halben Sonntag 7½ Groschen extra. Barmen: 1 Groschen, auch Sonn- und Festtags, von 12 Uhr Nachts 2 Groschen. Westfalen: Nach 9 Uhr und Sonn- und Festtags 1 Groschen. Darmstadt: Bis 10 Uhr 3 kr., von da bis 7 Uhr 12 kr. pro Stunde, Sonntag Vormittag 6 kr., Nachmittag 15 kr. Stettin: 1 Groschen, Sonn- und Festtags nach Uebereinkunft. München: Bis 11 Uhr 12 kr., nach 11 Uhr 18 kr., Sonntag Vormittag 15 kr., Nachmittag 18 kr. pro Stunde.

5) Abzug für Feiertage findet nicht statt. (Ist selbstverständlich, obgleich es hier und da vorgekommen sein mag.)

6) Das Ausmaß des Arbeitslohnes geschieht wöchentlich. (In Hannover und Westfalen auch 14tägig oder monatlich.)

7) Die Dauer der wirklichen täglichen Arbeitszeit ist eine zehnstündige. (In Stuttgart, Esslingen und Landsberg 11 Stunden, in Bonn und Essen 10½ Stunden, sonst überall nur 10 Stunden.)

Eine Bestimmung über das gewisse Geld steht im Leipziger Tarif. In den meisten übrigen Tarifen findet man ein Minimum angegeben. Wir haben von jeder nicht allzuviel Werth auf diese Bestimmung gesetzt, da wir das Berechnen, wo es irgend möglich, vorgezogen wissen wollen. In nicht zu ungehenden Fällen ist es Sache des Betreffenden, dafür zu sorgen, daß er seine Arbeitskraft nicht unter ihrem Werthe verkauft.

Wir sehen aus dem Vorstehenden, daß in den neueren Tarifen sich das Bestreben geltend macht, die Worte „nach Vereinbarung“ so viel wie möglich zu streichen. Wir brauchen kaum zu erwähnen, daß dadurch eine Quelle vielfacher Mißhelligkeiten beseitigt wird, und können wol die Hoffnung aussprechen, daß man mehr und mehr zu der Ueberzeugung gelangen wird, daß ein genau specialisirter Tarif, wie er z. B. in England und Frankreich existirt, beide Theile vor Uebertheilung schützt. Wer etwas gelernt hat, wird nach einem solchen Tarif auch etwas verdienen, während man unter den gegenwärtigen Verhältnissen die „Vereinbarung“ meist dahin ansetzt, daß Jemand nicht zu viel verdienen kann; es kommen ihm die angelegenen Kenntnisse somit nie zu Gute.

Productivgenossenschaften.

II.

Der österreichisch-ungarische Buchdruckertag beschäftigte sich gleichfalls mit dieser Frage, wie in dem betreffenden Berichte bereits kurz mitgetheilt wurde. Die Veranlassung gab ein Antrag des Brünner Vereins, welcher lautete: „Der Buchdruckertag spricht den Wunsch aus, daß in Zukunft bei Gründung von Productivgenossenschaften (Vereinsbuchdruckereien) als Princip festgehalten werde, dieselben seien keine als Gewinn berechnete Unternehmungen für Einzelne, es sei vielmehr bei Gründung solcher Unternehmungen als Richtschnur zu nehmen, daß dieselben in Hinsicht der Bezahlung der Gehilfen, humaner Behandlung,halten von Lehrlingen u. allen anderen Ortsbuchdruckereien als Muster dienen sollen, und daß die Vereine durch die jeweiligen Ausschüsse das Obergewicht betreffs Verfolgung und Durchführung dieser Principien seitens jener Unternehmer haben sollen. Bei Conditionsertheilung sind Gemäßregeln vor allen anderen Gehilfen zuerst zu berücksichtigen.“

Nachdem die hier gesperrt gedruckten Worte geschrieben, wurde der Antrag angenommen und zwar nach einer ziemlich langen, aber keineswegs erschöpfenden Debatte.

Wollte man über diesen Antrag sprechen, so mußte zuerst klar gestellt werden, ob man gewillt ist, die Productivgenossenschaften überhaupt in das Programm aufzunehmen, was der Antrag durch das Wort „Vereinsbuchdruckereien“ anzudeuten scheint. Will man das nicht, so war auch die Bestimmung des Antrages nicht nötig, man konnte denselben vielmehr ohne alle Gefahr ablehnen. Was der Antrag in der abgeänderten Form verlangt, das geschieht bereits in den meisten Druckereien. Sind man für nötig, wie das hier in der That durch Annahme des Antrages geschehen ist, das Verlangen für Gehilfendruckereien noch besonders zu stellen, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die jetzigen Gehilfen, sobald sie selbstständig werden, noch schüchtern auftreten, als viele unserer heutigen Principale. In Hinsicht der Bezahlung wird es in allen größeren Orten bereits Principale geben, die den anderen als Muster gelten können. Humane Behandlung wird von den Gehilfen überall als selbstverständlich angesehen. Das Lehrlingswesen grassirt nur in einem Theile unserer heutigen Druckereien. Gemäßregeln Gehilfen sind noch immer angestellt worden, sobald sie als Arbeiter zu gebrauchen waren. Solche, denen diese letztere Eigenschaft abgeht, werden überhaupt gut thun, wenn sie sich bei irgend welchen Vorkommnissen nicht „hervorragend“ betheiligen.

Es kann sich also, wie schon oben erwähnt, bei dem Antrage nur darum gehandelt haben, was zu geschehen

hat, wenn derartige Genossenschaften von Vereinswegen gegründet werden. Dann sind es keine Unternehmungen, welche Einzelnen einen unbestimmten Gewinn verschaffen wollen, dann müssen die Vereine natürlich auch das Obergewicht haben. Das ist also wieder selbstverständlich. Auf solche Weise läßt sich demnach diese Frage nicht behandeln und wir glauben bestimmt behaupten zu können, daß die Debatte zu einem Resultat geführt hätte, wenn man einfach die Frage stellte: Ist es wünschenswerth und möglich, innerhalb der Gesamtvereinigung Productivgenossenschaften zu gründen?

Wenn sich ein oder zehn Gehilfen zusammen etablieren, so geht das der Gesamtheit gar nichts an, am allerwenigsten können an dieselben andere Forderungen gestellt werden, als an alle übrigen Principale. Anders verhält sich die Sache, wenn durch Initiative der Vereine und mit den Mitteln derselben Genossenschaften gegründet werden, hier ist der Einzelne nur ein Glied des Ganzen und hat sich somit den Anforderungen der Gesamtheit zu fügen, auch wenn er im Anfange höhere Leistungen übernahm, als viele Andere. Darin beruht gerade die Lösung der Arbeiterfrage, daß Jeder nach seinen Kräften und Mitteln für alle Anderen eintritt, ebenso wie der Einzelne verlangt, daß die Gesamtheit in gegebenen Falle für ihn eintritt. „Einer für Alle und Alle für Einen“ ist nicht Phrase, am allerwenigsten dürfen es die Arbeiter dulden, daß diese Sentenz zu einer Phrase herabgewürdigt wird.

Wir hatten die Absicht, auch den in Nr. 72 enthaltenen Artikel zu besprechen, fanden aber bei näherer Durchsicht so viele Widersprüche, daß wir darauf verzichten mußten, umso mehr, als die sachliche Behandlung irgend eines Gegenstandes die schwache Seite des betreffenden Verfassers ist. Was die darin erwähnte Leipziger Vereinsbuchdruckerei betrifft, so werden wir vielleicht bei passender Gelegenheit nochmals darauf zurückkommen.

Will Jemand über Productivgenossenschaften sprechen und schreiben, so darf dies nur auf Grundlage zweier Fragen geschehen, welche lauten: 1) Ist es möglich, von Verbandswegen Productivgenossenschaften zu errichten? 2) In welcher Form können dieselben zur Ausführung gelangen?

Es ist von Steuern gesprochen worden, welche jeder Einzelne zu zahlen hätte. Möglich, daß der eine oder andere Gauerband durchgängig Mitglieder besitzt, welche Verständniß genug haben, für einen solchen Zweck einzutreten; im großen Ganzen wird das entschieden nicht der Fall sein. Nehmen wir aber auch den günstigen Fall an, so werden ca. 200 solcher Mitglieder Jahre brauchen, ehe sie zu einem Geschäftsanfang kommen, sie werden inzwischen erwidern und die ganze Sache wird sich bald in Wohlgefallen auflösen. Es giebt demnach kein anderes Mittel, als alle diejenigen heranzuziehen, welche im Stande sind, mehr als 1 oder 2 Groschen wöchentlich zu zahlen, um schnell ein größeres Kapital anzumeln zu können. Ob dies in Form von Prioritäten oder Actien geschieht, ist gleichgültig, wenn nur im Auge behalten wird, daß die Gesamtheit, der Verein, nach und nach in den Stand gesetzt wird, diese Prioritäten oder Actien und damit das Geschäft an sich zu bringen. Das ist in Leipzig z. B. früher ausgesprochen worden und das ist das Ziel, welches Jeder, der es mit unserer Vereinigung ehrlich meint, verfolgen muß. Die Kräfte der Einzelnen dürfen nicht gesplittet, sie müssen concentrirt werden. Das ist die Hauptaufgabe aller Arbeiter.

Um zu beweisen, daß unsere Auffassung nicht zu den frommen Wünschen gehört, erwähnen wir zum Schluß dieses Artikels die Organisation der Genfer Cooperativdruckerei.

„Die Gesellschaft hat den Zweck, denjenigen Buchdruckern Arbeit zu verschaffen, die Mitglieder der Genfer Sociétés typograph. oder solcher Buchdruckergesellschaften sind, die mit genannter in Gegenseitigkeit stehen.“

„Der Gesellschaftsfond beträgt 20,000 Francs in 400 Actien à 50 Fr. Die gezeichneten Actien können nur an Buchdruckergesellschaften und an Sectionen der Internationalen übertragen werden, und das nur dann, wenn sie die Genfer Sociétés, der sie zuerst angeboten werden müssen, zurückweist. Die Actien tragen einen Zins von 4 Proc. vom Tage der Constatuirung der Gesellschaft an; sie werden zurückgezahlt durch jährliche Auslosung vom Jahre 1873 an; die Actien der Genfer Gesellschaftsmitglieder werden zuletzt ausgelost. Außerdem können Obligationen von je 10 Fr. bis zum Betrage von 10,000 Fr. ausgeben werden. In dem Augenblicke, wo alle Obligationen und Actien amortisirt sind, wird die Genfer Sociétés typographique mit allen Rechten Eigenthümerin der Cooperativ-Druckerei, welche letztere fortführt, dieselbe im Sinne und gemäß den Statuten der Internationalen Arbeiterassociation zu betreiben.“

Auch hier hat jeder Actionair nur eine Stimme. Gegenüber der letztern Bestimmung ist das ein ganz gerechtes Verlangen, da die Actienbeträge nur Darlehen sind, welche der Genfer Soc. typ. auf unbestimmte Zeit gegeben wurden.

Demgemäß ist auch die Gewinnvertheilung eingerichtet. 35 Proc. werden zur Rückzahlung der Actien und Ossi-

gationen verwendet, 35 Proc. fließen der Genfer Soc. typ. zu, werden also zu allgemeinen Zwecken verwendet, und 30 Proc. bilden einen Reservefond.

Correspondenzen.

Berlin, 21. September. (Vereinsbericht.) Zur Verlesung kamen die Namen der Diatomeempfehlungen der letzten beiden Wochen. Die Zahl belief sich zusammen auf 26, wovon auf die eine Woche 9, auf die andere 17 Durchreisende kommen. Darunter waren 12, die den höchsten Satz von 2 Thlr. erhalten hatten. — Hierauf hielt Herr Magistrats-Secretair F. Meyer einen „Culturhistorischen Vortrag aus Berlins Vergangenheit“, in welchem unter Bezugnahme auf antike Urkunden die städtischen Archäologen ein Bild des Gerichtsverfahrens früherer Jahrhunderte, sowie eine Beschreibung der öffentlichen Hinrichtungen und der bei denselben gebräuchlichen Instrumente und Waffen gegeben wurde u. s. w. — Nach Beendigung des Vortrages ertheilte der Vorsitzende auf Grund des Berichtes der Kassenrevisoren dem Kassenvorstande Decharge. Hierauf erfolgte nach Beantwortung einiger Fragen der Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr Nachts.

H.-r. Breslau, im September. In einer vor Kurzem abgehaltenen Generalversammlung der Mitglieder der Breslauer Buchdrucker-Witwenkasse kamen zwei Anträge von Bedeutung zur Verhandlung, resp. zur Annahme. Der erstere betraf die Berechtigung zum Weitersteuern für die Mitglieder, welche, nachdem sie 10 Jahre der Kasse angehört, von Breslau verziehen. Es erleichtert dies auf jeden Fall die Annahme auswärtiger Conditionen, welche eine behaglichere Existenz bieten, aber aus dem Grunde gemieden wurden, weil an dem betreffenden Orte eine derartige Institution nicht vorhanden. Der zweite Antrag bezweckte, daß diejenigen Mitglieder der Kasse, welche zur Fahne einberufen werden, während dieser Zeit durch Weitersteuern sich die Mitgliedschaft erhalten, eventuell ihren Frauen den Bezug des Witwengeldes sichern können. Beide Anträge wurden fast einstimmig angenommen. — Die Unterstützungsgelder für die Frauen unserer im Felde stehenden Kollegen fließen reichlich, so daß es möglich wurde, vom Anfange der Mobilmachung bis wol zum Ende derselben jeder Frau wöchentlich 2½ Thlr. für ihre Person und ½ Thlr. für jedes Kind zu geben. Von Breslau wurden eingezogen: E. Ruppelt, Möbius, v. Grumbow, Groß, F. Sestel, Merkel, Hoffmann, Seeger, Scholler, Lips, Maschinenmeister. Von diesen hat Möbius eine Contusion erhalten und befindet sich zum Besuche seiner Heilung in Breslau, Hoffmann leidet an Rheumatismus, wol eine Folge der Divonacs, und befindet sich in Hofgeismar. v. Grumbow wurde wegen eines Brustleidens bald wieder entlassen. Die Uebrigen haben zum Theil die Befehle, Schläachten und die Strapazen glücklich überstanden, zum Theil fehlen die Nachrichten. — Aus der Provinz ist der Seeger H. Luz zu den Fahnen einberufen.

Danzig. In der am 10. September stattgehabten Versammlung der hiesigen Mitglieder des Westpreussischen Gauerverbandes wurde über den Hamburg-Altonaer Entwurf des Invalidentassenstatuts folgendes Gutachten abgegeben, resp. wurden für die Abänderung desselben folgende Wünsche zur Berücksichtigung empfohlen. Die Versammlung ist mit dem § 1, wonach diese Kasse „ein integrierender Theil des Deutschen Buchdruckerverbandes“ sein soll, nicht einverstanden. Gründe zur Bekämpfung dieses Paragraphen giebt uns schon der § 7, nach welchem der Austritt oder Ausschluß aus dem Verbands auch den Ausschluß aus der Verbands-Zuvalidentasse zur Folge hat. Durch Annahme dieses Paragraphen würden wir uns zur unbedingten Heeresfolge für den Verband verpflichten. Wie oft Verbandsmitglieder wegen Meinungsdivergenzen zum Austritt veranlaßt worden sind, wird hinlänglich bekannt sein, und wie voreilig von Seiten mancher Vorstände der Ausschluß von Mitgliedern beantragt und zur Thatfache gemacht worden ist, hat leider die Erfahrung gelehrt. Durch Acceptirung dieses Paragraphen würden also die Rechte, die sich das Mitglied durch langjährige Beiträge erworben hat, nur zu sehr in die Hand eines Einzigen gelegt, und der Appell an den nächsten Buchdruckertag wol selten von gewünschtem Erfolge begleitet sein. Die §§ 2 und 7 wurden gestrichen. Nach § 2 al. 2 dürfen Verbandsmitglieder, welche schon Mitglieder einer mit der Verbands-Zuvalidentasse in Verhältnisse der Freigiltigkeit und Gegenseitigkeit stehenden Buchdrucker-Zuvalidentasse sind, nicht gleichzeitig Angehörige der Verbands-Zuvalidentasse sein. — Die Versammlung ist der Ansicht, daß man es den wenigen Kollegen, denen es die finanziellen Verhältnisse gestatten, in ihren jüngeren Jahren durch den Beitritt zu zwei Invalidentassen sich für den Fall der Invalidentät vor der bittersten Noth zu schützen, nur gönnen könne, daß man ihnen hierbei aber am wenigsten hinderlich sein dürfe, wie es der betreffende Passus des § 2 beliebt; um so weniger dürfte letzteres geschehen, als die Unterstützung einer Zuvalidentasse von ca. 1½ Thlr. wöchentlich doch gewiß

nicht ausreiche, um selbst die notwendigsten Bedürfnisse eines arbeitsfähigen Kollegen zu befriedigen. Die Befürchtung, daß durch die Mitgliedschaft an zwei Kassen diese mit Invaliden überfüllt werden könnten, werde sicherlich durch das Zeugnis der Aerzte und die Aufmerksamkeit der Kollegen beseitigt werden. Die §§ 2 und 3 werden gestrichen; ebenfalls § 4, nach welchem jedes Verbandsmitglied, welches nicht schon Mitglied einer Gauverbands-Invalidentafel ist, verpflichtet sein soll, der Verbands-Invalidentafel beizutreten. — Die Versammlung nimmt, trotz des Beschlusses des zweiten Buchdruckertages, daran Anstoß, die qu. Verbandsmitglieder auch zur Mitgliedschaft an der Invalidentafel zu verpflichten, um so mehr, als sie der Ueberzeugung ist, daß es noch in so manchen Gauen und Orten — wo es mit den Buchdruckerhältnissen so schlecht bestellt ist — noch viele und brave Parteigenossen giebt, welche, aus pecuniären Gründen verhindert, der Invalidentafel beizutreten, dann gezwungen seien, aus dem Verbands-Invalidentafel auszuscheiden. § 6 al. 1, 2 und 3 werden angenommen, al. 4 gestrichen, § 11, betreffend das Einkaufsgeld von 10 Sgr., wird acceptirt, ebenso im Wesentlichen die §§ 12, 13, 14 und 15. — Bei § 16 wird, in Veranschaulichung der Steuer von 2 Sgr. wöchentlich, eine Invalidenunterstützung von 2 Thlr. pro Woche gewünscht. § 19 al. 6 bestimmt: „daß, wenn die Verhältnisse eines Invaliden sich so weit bessern, daß er im Stande ist, eine Jahresrente von 240 Thlr. zu erzielen, er seiner Rechte auf Invalidenunterstützung verlustig geht.“ — Die Versammlung streicht diesen Paragraphen, weil die durch jahrelange

Beiträge und Mitgliedschaft rechtlich erworbene Unterstützung in keinem Verhältnisse und Zusammenhange stehe mit der Vermögenslage des Invaliden. — Die hiesigen Mitglieder des Westpreussischen Gauverbandes sprechen nun im Allgemeinen ihre Wünsche über eine Buchdrucker-Invalidentafel in Folgendem aus: Wir wünschen eine Invalidentafel für die Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes als selbstständiges Institut, verwalet vom Präsidium des Verbandes. Zum Beitritt ist kein Verbandsmitglied verpflichtet, vielmehr der Beitritt ein freiwilliger. Zum Beitritt ist jedes Verbandsmitglied, welches sich bezüglich seines Alters und seines Gesundheitszustandes qualifizirt, berechtigt, unbedindert dadurch, ob er schon einer oder zwei Invalidentafeln angehört. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verbands-Invalidentafel bedingen; und endlich darf dem Invaliden deshalb, weil sich derselbe in günstigen Vermögensverhältnissen befindet, das durch jahrelange Beiträge und nur zu oft sauer erworbene Recht auf Invalidenunterstützung in keiner Weise geschmälert werden.

Gestorben.

Berlin. Am 18. August, in der Schlacht bei Gravelotte, fand den Tod durch einen Schuß in den Hals unser Colleague Herr Hermann Steiner (Wöber's Office), Gefreiter bei der 2. Comp. des 7. Brandenb. Inf.-Reg. Nr. 60. Derselbe wurde geb. am 22. Mai 1845 zu Potsdam. Seine 61jährige Mutter beweint in ihm

den einzigen Sohn. — Am 16. August fiel in der Schlacht bei Mars la Tour durch einen Schuß in den Kopf der Gießer Gustav Sandmann aus Berlin, Gefreiter im 3. Brandenburgischen Inf.-Reg. Nr. 20, 26 Jahre alt.

Dresden. In der Schlacht bei Sedan gefallen der Seher Julius Weidelt aus Dresden, 11. Officier im 102. Reg., 24 Jahre alt, unverheirathet. — Der bereits seit Jahren fast erblindete Seher Ernst Ferd. Fiedler aus Dresden, 35 Jahre alt, verheirathet, an Brustleiden.

Magdeburg. Am 30. August in der Schlacht bei Beaumont das Verbandsmitglied Adolph Bach, Seher in der Frieß'schen Hofbuchdruckerei. Derselbe war Musketier im 66. Infanterieregiment.

Wesel. Der Seher Louis Weber aus Duisburg, 29 Jahre alt, fiel beim Sturm auf die Spicherer Höhen am 6. August.

Briefkasten.

Verband. §. in Breslau: Gegen E. nichts einzuwenden. W. ist unter 624 eingetragen. Der Aufenthalt des Betr. ist uns unbekannt. — L. S. in Braunschweig: Die über Berlin erhaltene Liste senden Sie an C. Gscheide (Bücker's Buchdr.) in Jwoikau.

Expedition. Th. G. in Pargacrobe: Gaben Ihnen eine geeignete Persönlichkeit empfohlen, deshalb Zinetat, Ihrem Wunsch gemäß, nicht angenommen.

Verichtigung. Im letzten Vereinsbericht haben sich unverschämter Weise einige Fehler eingeschlichen. Die Kassentrennung fand nicht 1865, sondern im November 1864 statt; jobann die Arbeitseinstellung war nicht im Februar, sondern im April 1865. Außerdem wird der Satz: „Die nun hierauf folgenden Maßregeln“ dadurch entstellt, daß es „einesheitlich“ statt „eines Theils“ heißt. Der Berichtestatter.

Anzeigen.

Buchdruckerei-Verkauf.

Eine seit kurzer Zeit vollständig neu eingerichtet Buchdruckerei mit Maschine, circa 23 1/2 Ctr. schwer, systematisch, soll Umstände halber billig verkauft werden. — Nähere Auskunft wird Schriftgießereibesitzer Herr J. G. Franke in Berlin zu ertheilen die Güte haben. [299]

Zu kaufen gesucht:

Eine Buchdruckerschneidpresse, gr. Format, und eine Stein- druckpresse. Offerten mit billigster Preisangabe erbeten unter R. 36 poste restante Berlin. [300]

Für eine Buchdruckerei in der Nähe Dresdens, mit dem Verlage eines zweimal wöchentlich erscheinenden Wochenblattes, wird sofort ein

Compagnon

mit einer Einzahlung von 500 Thaler gesucht. Hierauf Reflectirende wollen ihre Adressen unter E. B. L. 93 in der Exped. d. Bl. niederlegen. [298]

Für meine Buchdruckerei suche ich zum sofortigen Antritt einen

Geschäftsführer,

der an der Presse, sowie am Kasten Bescheid weiß, auch die Redaction eines Localblattes übernehmen muß. [297] Polzin in Pommern. A. Spanier's Wwe.

Ein tüchtiger und

solider Seher,

der auch etwas als Drucker auf der Handpresse leistet, auf dauernde Condition und hohes Salaire gesucht von 303] Carl Busch in Wattencheid bei Essen.

Buchdruckerei.

Wir suchen für unsere Buchdruckerei und Spiel- farthen-Fabrik einen tüchtigen und zuverlässigen Maschinenmeister.

Bewerber, welche im Buntdruck erfahren sind, erhalten den Vorzug. [291] Darmstadt. Frommann & Biele.

Ein solider, tüchtiger Maschinenmeister, der auch an der Presse Bescheid weiß, findet in der Rathsbuch- druckerei in Litzsch gegen einen Wochenlohn von 6 Thlr. Preuß. Cour. eine bleibende Condition. Arbeitszeit 10 Stunden. Reisevergütung 5 Thlr. Etwaige An- erbietungen erbittet Georg Schmidt, Rathsbuchdrucker. [285]

Ein Maschinenmeister

(ledig), der zugleich am Kasten ausshelfen kann, erhält sofort dauernde Condition in

C. Aitsh's Buchdruckerei in Deutchen (Oberschlesien). 302]

Ein im Werk- und Accidenzdruck tüchtiger Maschinen- meister sucht in Sachsen baldigst Condition. Gefällige Offerten unter H. L. 7 befördert die Exped. d. Bl. [307]

Ein solider junger Mann, gelernter Schrift- seher, der in allen vorkommenden Arbeiten der Buchdruckerei zuverlässig und mit der Maschine um- zugehen versteht, gegenwärtig Geschäftsführer einer mittlern Buchdruckerei, wünscht bis Anfang oder Mitte November ähnliche Stellung. Gefällige Offerten unter F. B. 96 befördert die Expedition d. Bl. [296]

Ein tüchtig gebildeter Buchdrucker, mit allen Arbeiten vertraut, namentlich in der Herstellung von seinen Accidenzarbeiten firm, sucht als Factor oder Geschäftsführer Stellung. Gef. Offerten sub M. Z. 6 an die Exped. d. Bl. [306]

Conditions-Gesuch.

Ein gut empfohlener Schriftsetzer sucht bald oder spätestens 1. November anderweitige Condition. Näheres unter der Chiffre E. H. 94 durch die Exped. d. Bl. [294]

Ein praktisch und wissenschaftlich gebildeter Buchdrucker, der die preussische Staatsprüfung cum laude bestand, auch schon längere Zeit eine Buchdruckerei selbstständig leitete, wünscht, wömglich im nordwestlichen Deutsch- land, die Redaction einer kleinen politischen Zeitung, sowie Correspondenz und Buchführung zu übernehmen. Offerten sofort unter N. O. P. 4 an die Exped. d. Bl. [304]

Stelle-Gesuch.

Ein gelernter Buchdrucker (Seher), welcher der englischen Sprache vollkommen mächtig ist, Kenntniß des Fran- zösischen, Lateinischen und Griechischen besitzt, sowie mit dem Notens- und Accidenzsatz vertraut ist, sucht eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung als Seher, Corrector oder auch als Factor eines kleinen Geschäfts. Offerten wolle man gefälligst unter G. M. 87 an die Exped. d. Bl. einpenden. [287]

Stelle-Gesuch.

Zum 11. October o. suche ich eine anderweitige Stellung. C. Wenskowsky, Buchdrucker in Schneidemühl. 295]

Ein solider tüchtiger Seher sucht Gelegenheit, sich im bessern Maschinenruck auszubilden. Gef. Off. erbittet man unter Chiffre „Ph. W. 1870“ poste restante Delmenhorst bei Bremen. [298]

Ein junger solider Maschinenmeister, welcher auch am Kasten gut fertig werden kann, sucht auf sogleich oder später unter annehmbaren Bedingungen anderweite, dauernde Condition. Offerten wolle man gef. unter M. H. 8 an die Exped. d. Bl. einpenden. [308]

Herr Schriftsetzer Bernhard Weiskner in Berlin wird aufgefordert, die vorschauweise erhaltenen 10 Thlr. bis 1. December o. an die ihm bekannte Adresse in Essen zurückzugeben. [250]

Schriftsetzer Edmund Göhring

aus Leipzig wird aufgefordert, den Verpflichtungen gegen den Schuhmacher und die Wirthschaftsleute in Dreslau ungeschämmt nachzukommen. [305]

Die Herren E. Heiner, G. Glattke (Seher) und L. Thier (Drucker) werden hierdurch aufgefordert, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Weitere Schritte vor- behalten. [16] Götta. F. Schiffer.

Die Firma: Küstermann, Gursch & Comp. in Berlin, welcher man das Verdienst nicht absprechen kann, in den Fächern für Schriftgießerei Alles zu ver- bessern, resp. praktischer anzusetzen, welches der All- gemeinheit nur nützen kann, hat in neuerer Zeit wieder durch Anfertigen eines Eingießeinstrumentes für gal- vanische Augen (Zink-Maternen) ihrem regen Eifer da- durch Rechnung getragen, daß dieses Instrument nächst seinem soliden Preis sich einer solchen genauen Accu- ratesse und praktischen Construction erfreut, daß es nur einem Jeden zu empfehlen ist, der schnell eine genaue und eben so saubere Mater geliefert zu haben wünscht.

Hervorragende Firmen Berlins sind schon im Besitz eines solchen Instruments und finden es Dieses, welcher ebenfalls damit arbeitet, kann hierdurch nur seine voll- kommenste Zufriedenheit constatiren. [301] F., Justizr.

Buchdruck- und Walzenmaschinenfabrik

von Friedrich August Eißake, Maschinenmeister, Leipzig (Rennth) Leipzig Straße Nr. 4. [23]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die be- liebten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua- Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Hier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [25]

Verlag von Alexander Waldow in Leipzig: Die Schnellpresse, ihre Construction, Zusammenstellung und Behandlung. Praktischer Leitfaden für Buch- drucker und Maschinenbauer von A. Eisenmann. Groß Quart. Mit vielen Maschinenzeichnungen. Preis 22 1/2 Ngr. Der Drucker an der Handpresse. Von J. G. Bach- mann. Preis 15 Ngr. [171]

Fortbildungsberein Leipzig.

(Vereinslocal bei Hermann Seeps, Thalfstraße Nr. 12.) Directium: Dienstag, den 4. October, Sitzung. Bibliothek und Lesesitzel: Sonnabend im Vereinslocal. An- und Abmeldungen übernimmt Herr W. Wöschke jetzt nur im Vereinslocal (Thalfstraße 12), Abends von 7 bis 1/2 9 Uhr. Bei Abmeldungen sind stets die Mitgliedskarten abzugeben. Correctur: Carl Plak (Vereinsbuchdruckerei).